

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Filmkulturerbe
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO)
vom 08.07.2024 (Neufassung)**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund § 20 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09. April 2024 (GVBl. I/24, Nr. 12) die folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung erlassen.¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Filmkulturerbe. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (RSP) vom 14.03.2016, geändert durch Satzungen vom 10.02.2021 und 05.06.2023.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium hat folgende übergeordnete Qualifikationsziele:

- Sensibilität für die besondere Problematik und die verschiedenen Facetten des audiovisuellen Kulturerbes und dessen gesellschaftlicher Relevanz
- Kompetenz in erinnerungskulturellen Fragen
- Vertiefte Kenntnisse der Filmgeschichte und ihrer Methoden
- Wissen über Erfolge und Desiderate auf dem Gebiet der Bewahrung und Verfügbarmachung des audiovisuellen Kulturerbes im internationalen Vergleich
- Verständnis für die Grundzüge verschiedener Museums- und Archivkonzeptionen sowie für die Anforderungen eines modernen Medienarchivs insbesondere in Hinblick auf die Auswirkungen der Digitalisierung
- Kenntnisse der verschiedenen Materialformen und Technologien medienhistorischer Archivbestände
- Fähigkeit zur eigenständigen Quellen- und Recherchearbeit im Rahmen der Rekonstruktion von Filmen oder ihrer historischen Begutachtung
- Kenntnis der verschiedenen Methoden des Umgangs mit audiovisuellem Archivmaterial und eigene diesbezügliche gestalterische Fähigkeiten
- Kenntnisse im Umgang mit Archiv-Datenbanken und Metadaten sowie Fertigkeiten in der Gestaltung von Online-Präsentationsplattformen
- Fähigkeit zur selbständigen Arbeit an Projekten in den Bereichen der kuratorischen und editorischen Praxis sowie der Kino- und Festivalprogrammarbeit
- Wissen über Strategien der Filmvermittlung und gesellschaftliche Positionen der Filmbildung

(2) Der Masterabschluss qualifiziert für eine Promotion sowie für berufliche Tätigkeiten in Filmerbe-Institutionen bzw. in allen Berufsfeldern, die sich mit dem Filmerbe beschäftigen.

¹ Genehmigt von der Präsidentin am 02.09.2024

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Filmkulturerbe wird der akademische Grad

Master of Arts (M.A.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Masterstudiengangs Filmkulturerbe beträgt 4 Semester.
- (2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 47 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP), inklusive der Masterarbeit (28 LP) und des Kolloquiums zur Masterarbeit (1 LP).
- (3) Das Masterstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit:

Studienmodule

Modul 1: Filmerbe und Erinnerungskultur	(8 LP)
Modul 2: Geschichte des Films	(7 LP)
Modul 3: Filmerbe im Archiv	(15 LP)
Modul 4: Filmerbe in der Produktion	(6 LP)
Modul 5: Filmerbe kuratieren	(10 LP)
Modul 6: Filmvermittlung	(10 LP)
Modul 7: Filmerbe-Forschung	(8 LP)
Modul 9: Freies Studium	(6 LP)

Projektmodul

Modul 8: Praxis des Filmerbes	(21 LP)
-------------------------------	---------

(4) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(5) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Im Modul 2 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 7 LP nachzuweisen. Diese sind zu erbringen durch das Belegen von „Stilgeschichte des Spielfilms“ oder „Dokumentarfilmgeschichte“ und „Spezielle Themen der Film- und Mediengeschichte“ oder „Geschichte und Kultur der Medien“.

Im Modul 8: Praxis des Filmerbes ist ein Projekt im Umfang von insgesamt 20 LP nachzuweisen.

Im Modul 9: Freies Studium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 LP nachzuweisen.

(7) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

1. bewertet gemäß § 14 Abs. 1 RSP:

Modul 1: Filmerbe und Erinnerungskultur
Modul 2: Geschichte des Films
Modul 3: Filmerbe im Archiv
Modul 4: Filmerbe in der Produktion
Modul 5: Filmerbe kuratieren
Modul 6: Filmvermittlung
Modul 7: Filmerbe-Forschung
Modul 8: Praxis des Filmerbes

2. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP:

Modul 9: Freies Studium

(2) Das Gesamtprädikat für die Master-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Im Verhältnis der je Modul erreichten Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 1-7:	35 %
Note der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls 8:	20 %
Note der Masterarbeit:	40 %
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit:	5 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,1 beträgt.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. Sie soll belegen, dass die*der Studierende in der Lage ist, ein film-, medien- oder kulturwissenschaftliches Thema innerhalb des vorgegebenen Zeitraums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisbezogener Reflexion zu bearbeiten.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 69 Leistungspunkten. Der Abschluss des Moduls 8 ist hierbei zwingend.
Die Anmeldung der Masterarbeit bedarf der Unterschriften von Betreuer*in und Studiendekan*in.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen (28 LP).

In begründeten Fällen ist auf Antrag der*des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin*den Betreuer eine Verlängerung von maximalen 6 Wochen möglich.

Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 6 Wochen zurückgegeben werden.

Der Umfang der Arbeit soll ungefähr 200.000 Zeichen bzw. 29.000 Wörter bzw. 80 Seiten betragen.

(4) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (1LP) verteidigt.

§ 7 Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module
- die Note und das Thema der Masterarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden dem*der Kandidat*in eine Urkunde, das Diploma Supplement und das Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Des Weiteren erhält der*die Kandidat*in eine Abschlussnotenstatistik (ECTS-Einstufungstabelle gem. dem ECTS-Leitfaden), die die statistische Verteilung der bestandenen Prüfungen der letzten drei Abschlussjahre beinhaltet. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Filmkulturerbe der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF weiter.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement